



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die gewerbliche Nutzung
von Levelnine Programmen**

und

Softwarelizenzvertrag

zwischen

der ObjectiveIT GmbH, Bürgermeister-Schmidt-Straße 2, 51399 Burscheid

- nachfolgend **OBJECTIVEIT** oder **Lizenzgeber** genannt -

und

der Firma _____

- nachfolgend **Lizenznehmer** genannt -

§ 1 Vorbemerkungen

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Einräumung eines entgeltlichen Nutzungsrechtes an der vom Lizenzgeber dem Lizenznehmer überlassenen Software der „Levelnine“-Produktlinie. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der überlassenen Software durch die Vertriebspartner des Lizenznehmers und der mit ihm gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen.

Die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer umfasst das ganze oder teilweise Einspeichern oder Einkopieren der Software in die Hardware, die Ausführung der Programme, sowie die Verarbeitung der in der Software enthaltenen Instruktionen oder Daten. Das eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Nutzung der Software an einem Arbeitsplatz.

Auf das Kopierverbot gem. § 4 dieses Lizenzvertrages wird ausdrücklich hingewiesen.

Das eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich darüber hinaus ausschließlich auf die Nutzung der Software unmittelbar gegenüber Verbrauchern. Die Nutzung erfolgt über einen Internetzugang. Der Lizenznehmer darf die Software für eigene Zwecke nutzen, seine Daten (worunter auch die von ihm erhobenen Daten Dritter fallen) verarbeiten und speichern.

1.2 Urheberrechte

Die Urheberrechte und Verwertungsrechte an dem Programm Levelnine verbleiben bei OBJECTIVEIT als Schöpfer. OBJECTIVEIT überträgt den Lizenznehmern ein einfaches Recht zur Nutzung an dem Programm Levelnine und seinen Modulen im Rahmen dieses Vertrages. Der Lizenznehmer darf die Software nutzen, seine Daten verarbeiten und speichern. Weitergehende Rechteübertragungen zur Nutzung des Programmgegenstandes, insbesondere auch Lizenzweiterungen, bedürfen einer gesonderten, schriftlichen, vertraglichen Zusatzvereinbarung.

Für die Nutzung von Levelnine Online gilt: Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechnerleistung, sowie der notwendige Speicherplatz werden von OBJECTIVEIT oder von einem beauftragten Rechenzentrum bereitgehalten.

1.3 Markenrechte

Durch diesen Vertrag werden für den Lizenznehmer keinerlei Rechte zur Verwendung der Marken oder Dienstleistungsmarken von OBJECTIVEIT begründet. Eine beabsichtigte Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung der OBJECTIVEIT.

1.4 Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für gewerbetreibende Lizenznehmer der ObjectiveIT GmbH. Allen mit uns geschlossenen Vereinbarungen, allen unseren einseitigen Erklärungen, allen künftigen Vereinbarungen mit uns sowie allen Lieferungen und Leistungen von uns liegen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen der Lizenznehmer werden von uns nicht anerkannt und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen sollten.

1.5 Demoversion

Die Software kann als eingeschränkte Demoversion zu Testzwecken zur Verfügung gestellt werden. Für die Nutzung der Demoversion gelten die Bestimmungen dieses Vertrages sinngemäß.

Die Demoversion dient ausschließlich zu Vorstellungszwecken und darf nicht kommerziell genutzt werden. Die Demoversion kann anstelle der Datenbankinformationen der Vollversion Beispieldaten enthalten, die nicht für den Beratungseinsatz geschaffen wurden.

§ 2 Softwareüberlassung

2.1 Umfang

OBJECTIVEIT stellt dem Lizenznehmer die Nutzung der Software Levelnine, mit den vom Lizenznehmer bestellten Modulen, im Folgenden „Software“ oder „das Programm“ genannt, in dem dort näher beschriebenen Funktionsumfang, in der dort angegebenen Anzahl von Einzellizenzen und unter den dort ebenfalls beschriebenen Funktionsvoraussetzungen entgeltlich zur Verfügung. Der Lizenznehmer erhält für die Dauer seines Levelnine Vertrages ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht hinsichtlich der gewählten Levelnine Programmmodule.

Für die Nutzung der Levelnine Programmmodule gilt, dass die dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte an der vertraglich zur Verfügung gestellten Software bzw. die mittels der Software zur Verfügung gestellten Produktinformationen, Programmmodule und Daten nur zur Information des Lizenznehmers für das Vermittlungsgeschäft mit seinen Kunden verwendet werden darf.

Die Funktionen sowie der Leistungsumfang von Levelnine sind beispielhaft in der Produktbeschreibung beschrieben, die unter www.levelnine.de einsehbar ist.

2.2 Zugriffsberechtigung

Der Lizenznehmer erhält für jeden berechtigten Nutzer (siehe Bestellschein) eine Zugriffsberechtigung zur Identifikation und Authentifikation, bestehend aus einem Benutzerkennwort sowie einem Einmalpasswort z.B. einem Token via SMS.

Die einem berechtigten Nutzer zugewiesenen Zugriffsberechtigungen sind an diesen gebunden und nicht übertragbar. Die Verwendung eine Zugriffsberechtigung durch mehrere Personen ist unzulässig. Berechtigte Nutzer können nur natürliche Personen sein.

2.3 Benutzerkennwörter, Passwörter und Token

Benutzerkennwörter, Passwörter und Token (nachfolgend "Passwort" genannt) dürfen vom Lizenznehmer nur den von ihm berechtigten Nutzern mitgeteilt werden und sind geheim zu halten und sorgfältig vor dem Zugriff Dritter zu schützen, so dass insbesondere ein Missbrauch ausgeschlossen ist. Der Lizenzgeber kennt das Passwort des Lizenznehmers nicht und wird den Lizenznehmer zu keinem Zeitpunkt nach diesem Passwort fragen.

Der Lizenznehmer haftet dem Lizenzgeber unbeschränkt für jeglichen Schaden, der aus einer unberechtigten Verwendung des Passwortes resultiert, es sei denn, er hat die unberechtigte Verwendung nicht zu vertreten.

Der Lizenznehmer hat nach Kenntniserlangung von einer unberechtigten oder missbräuchlichen Verwendung eines persönlichen Passworts dieses unverzüglich zu ändern, um einen weiteren unberechtigten Zugang zum Programmmodul zu verhindern.

Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber über den Missbrauch nach Kenntniserlangung unverzüglich zu unterrichten. Auf Wunsch des Lizenznehmers wird der Lizenzgeber den Zugang des Lizenznehmers jederzeit komplett sperren. Sollten infolge Verschuldens des Lizenznehmers Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen des Lizenzgebers in Anspruch nehmen, haftet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber gegenüber auf das vereinbarte Nutzungsentgelt, die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

2.4 Lizenzenerweiterung

Möchte der Lizenznehmer nach der Erstbestellung die Software auf darüber hinausgehenden Arbeitsplätzen zeitgleich einsetzen, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmlizenzen hinzu erwerben.

2.5 Weitergabe an Dritte

Der Lizenznehmer darf die ihm überlassene Software, einschließlich sonstiger überlassener Unterlagen und des sonstigen Begleitmaterials, an Dritte weder veräußern noch verschenken oder verleihen, noch weitervermieten. Der Lizenznehmer darf die Software Dritten zur Nutzung nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Lizenznehmers. Nicht zulässig ist die Weitervermietung, die entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung des Programmes sowie der Datenbänke und der Ausgabeergebnisse gegenüber weiteren selbständigen Versicherungsmaklern/Beratern etc., die ihrerseits die erlangten Datenbankinformationen gegenüber Verbrauchern verwenden (Verbot des „Softwarepoolings“ / Verbot der Nutzung der Ausgabeergebnisse für andere Versicherungsmakler/Berater etc.), es sei denn, der Lizenznehmer mietet eine Pool-Lizenz, die die Weitergabe der Ergebnisse des Programmes sowie der Datenbank an eine bestimmte Anzahl weiterer angeschlossener Vertriebspartner (selbständige Versicherungsmakler / Berater) etc. gestattet.

§ 3 Vorbereitungen durch den Lizenznehmer

3.1 Levelnine als Onlineversion

Die Nutzung ist für die Levelnine Online Programmmodule ausschließlich über das Internet möglich. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für den Internetzugang auf eigene Kosten bereitzustellen. Diese Pflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung geeigneter Hardware, Modem bzw. ISDN-Karte, Telekommunikationsanschluss, Javascript und Internetzugangsprovider.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, seine Betriebssysteme und die von ihm verwendeten Web-Browser stets auf dem neusten Stand der Technik zu halten.

Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass OBJECTIVEIT die Software grundsätzlich für Browser gemäß Anlage 1 „Systemvoraussetzungen (Hard- und Software)“ optimiert. OBJECTIVEIT ist berechtigt, dem Lizenznehmer bei Problemen, wie z.B. inkompatiblen oder nicht freigegebenen Browser Plug-Ins, einen Referenzbrowser zur Sicherstellung der gesamten Funktionalität zur Verfügung zu stellen.

3.1.1 Übergabe/ Nutzungsmöglichkeit

Die Software wird von OBJECTIVEIT an dem in der Anlage 1 „Systemvoraussetzungen (Hard- und Software)“ vereinbarten Übergabepunkt (Schnittstelle des von OBJECTIVEIT betriebenen Datennetzes zu anderen Netzen) zur Nutzung bereitgestellt.

Die Software verbleibt dabei auf dem Server von OBJECTIVEIT. OBJECTIVEIT ist berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Lizenznehmer zu ermöglichen. Der Lizenznehmer wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen.

Der Zugang des Lizenznehmers zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internet-Zugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen Computers.

Der Lizenznehmer übernimmt es, eine Datenverbindung zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und dem von OBJECTIVEIT definierten Datenübergabepunkt herzustellen.

3.1.2 Bereitstellung

OBJECTIVEIT wird die Software nach Möglichkeit auf dem neuesten Stand der Softwaretechnik halten und die Inhalte pflegen. Dieses beinhaltet u.a. die Anpassung der Themen an veränderte rechtliche Verhältnisse. Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass jede EDV-Anlage individuell konfiguriert ist und die konkrete Auswirkung von Updates in komplexen Programmen nicht vorhergesagt und vorgeplant werden kann.

OBJECTIVEIT wird den Lizenznehmer auf eine Änderung der eingesetzten Software spätestens sechs Wochen vor dem Änderungszeitpunkt hinweisen. In Abstimmung mit dem Lizenznehmer kann OBJECTIVEIT die Leistungserbringung für einen definierten Zeitraum unterbrechen, um Wartungsarbeiten durchzuführen. Der Lizenznehmer wird die Zustimmung zu diesen Unterbrechungen nicht unbillig verweigern.

3.1.3 Zugang und Verfügbarkeit / Service-Level-Agreement

Die Nutzung von Levelnine Online erfolgt über den Zugang <https://online.levelnine.biz>.

Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt. Es wird eine Verfügbarkeit von 5x12h (Montag bis Freitag) in der Zeit von 08:00-20:00 Uhr im Minimum 98% auf das Jahr gerechnet am Übergabepunkt der OBJECTIVEIT vereinbart.

(Anmerkung: Die eigene Verfügbarkeit ist höher, seitens vieler angebotenen Versicherungsunternehmen werden jedoch nur sehr niedrige Verfügbarkeiten zugesichert und müssen nach dem Geleitzugprinzip weitergegeben werden)

Im Falle eines Ausfalls ist OBJECTIVEIT berechtigt, dem Kunden einen alternativen Zugang zur Verfügung zu stellen.

Die von OBJECTIVEIT geschuldete Verfügbarkeit, sowie die Reaktionszeit bei Störungen, ergeben sich aus dem diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügte Service Level Agreement (SLA). Die im SLA genannte prozentuale Verfügbarkeit berechnet sich nach der Formel

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Gesamtzeit} - \text{Gesamtausfallzeit}}{\text{Gesamtzeit}} \times 100\%$$

Bei der Bemessung der Gesamtausfallzeit gemäß vorstehender Ziffer bleiben außer Betracht:

- Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die darauf beruhen, dass die vom Lizenznehmer zu schaffenden technischen Voraussetzungen für die Nutzung vorübergehend nicht gegeben sind, beispielsweise bei Störungen der Hardware der Nutzer
- Zeiten der Nichtverfügbarkeit wegen Störungen, die auf Fehlern des Datenübertragungsnetzes beruhen oder im Verantwortungsbereich des Datenübertragungsunternehmens liegen
- Zeiten der Nichtverfügbarkeit wegen Störungen, die auf das allgemeine Betriebsrisiko einer Internetanbindung zurückzuführen sind, z. B. Beeinträchtigungen durch DoS- Angriff
- Zeiten der Nichtverfügbarkeit wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen Stromausfällen, die nicht im Einflussbereich von OBJECTIVEIT stehen
- Zeiten der Nichtverfügbarkeit wegen Wartungsarbeiten, die zwischen 20.00 und 09.00 Uhr durchgeführt werden
- Zeiten, die durch das allgemeine Betriebsrisiko einer IT-Infrastruktur zwingend zur ordnungsgemäßen Wiederinbetriebnahme notwendig sind, z. B. Überprüfung des Dateisystems oder die Zeitdauer der Datenrücksicherung in Abhängigkeit der Datenmenge innerhalb der Applikation des Kunden

Alle Zusicherungen gelten vorbehaltlich zulässiger Ausfallzeiten und/ oder geplanter und angekündigter Wartungszeiten.

Messpunkt für die Antwortzeiten ist der Anfrage-/ Ergebnis-Übergabepunkt in den Rechenzentren von OBJECTIVEIT. Die ausreichende Performance der Datenverbindung von diesem Übergabepunkt zu den Systemen des Kunden gewährleistet der Kunde selbst.

3.1.4 Ergänzungsarbeiten sowie Durchführung von Updates und Aktualisierungen der Programmmodule

Der Lizenzgeber nimmt Updates für das jeweilige Programmmodul vor, sobald diese vom Lizenzgeber als notwendig und zweckdienlich angesehen werden.

3.1.5 Datensicherung

OBJECTIVEIT führt eine arbeitstägliche Sicherung des Gesamtsystems auf dem Datenserver durch.

Eine individuelle Datenwiederherstellung vom Lizenznehmer selber gelöscht oder geänderter Daten ist nicht möglich.

§ 4 entfällt

§ 5 Leistungen von OBJECTIVEIT

5.1 Serviceleistungen und Zusatzdienste

Die von OBJECTIVEIT zu erbringenden Serviceleistungen und Zusatzdienste werden im Bestellschein und im Service Level Agreement (SLA) (Anlage 2) detailliert festgelegt. Die Anlagen sind Teil der vertraglichen Übereinkunft.

OBJECTIVEIT ist berechtigt, den Inhalt der Serviceleistungen und Zusatzdienste, einschließlich der bereitgestellten Software und das SLA unter Berücksichtigung der Belange des Lizenznehmers zu verändern und anzupassen, insbesondere bei technologischen oder sonstigen Weiterentwicklungen. OBJECTIVEIT wird den Lizenznehmern spätestens einen Monat vor wesentlichen Änderungen in Kenntnis setzen. In diesem Falle steht dem Lizenznehmer ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen zum Änderungstermin zu.

OBJECTIVEIT bietet zudem auf freiwilliger Basis sowohl kostenfreie als auch kostenpflichtige Zusatzdienste an. Für die Inanspruchnahme von Zusatzdiensten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Die angebotenen kostenpflichtigen Zusatzdienste sind in dem jeweils aktuellen Software-Bestellschein aufgeführt. Kostenfreie Zusatzdienste kann OBJECTIVEIT jederzeit wieder einstellen, eine diesbezügliche Hinweispflicht des Lizenzgebers besteht nicht. Aus der zur Bereitstellung der kostenfreien Zusatzdienste kann der Lizenznehmer kein Recht auf dauerhafte Nutzung ableiten.

OBJECTIVEIT ist uneingeschränkt berechtigt, die Leistungen dieses Vertrages auch durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 6 Mitwirkung des Lizenznehmers

6.1 Störungen

Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Lizenznehmer die von OBJECTIVEIT erteilten Hinweise befolgen.

6.2 Anfrageberechtigte Personen

Der Lizenznehmer bestimmt im Bestellschein die für die Kommunikation mit OBJECTIVEIT anfrageberechtigte Personen, die zur Stellung von Service oder Support-Anfragen an OBJECTIVEIT berechtigt sind. Service- oder Supportanfragen nicht anfrageberechtigter Mitarbeiter des Lizenznehmers oder Anfragen über nicht solchen Personen zugewiesene E-Mail-Adressen im Rahmen dieser Vereinbarung werden von OBJECTIVEIT in Textform an die vom Lizenznehmer benannten anfrageberechtigten Personen weitergeleitet. Eine Bearbeitung durch OBJECTIVEIT erfolgt erst, wenn die anfrageberechtigten Personen des Lizenznehmers diese Anfragen zur Bearbeitung freigegeben haben. Erst nach dieser Anfragebestätigung beginnen für OBJECTIVEIT die vereinbarten Reaktionszeiten gemäß des Service Level Agreement (SLA) (Anlage 2). Der Lizenznehmer wird jede Änderung des berechtigten, für die Tätigkeit qualifizierten Personenkreises und der diesen zugeordneten Kontaktmedien (E-Mail, Festnetz, Mobilanschluss) unverzüglich gegenüber OBJECTIVEIT in Textform mitteilen.

6.3 Virenschutzprogramm

Der Lizenznehmer setzt auf seinen eigenen Computern ein Virenschutzprogramm in jeweils aktueller Version mit aktuellen Signaturen ein.

6.4 Soft- und Hardware-Ressourcen

Der Lizenznehmer hat auf seinen Zugangsrechnern, von denen aus er berechtigterweise auf die Anwendungssoftware zugreifen will, die für die Software notwendigen Soft- und Hardware Ressourcen bereitzuhalten und nach Anweisung von OBJECTIVEIT auf die erforderlichen Versionsstände zu bringen und aktuell zu halten. Im Übrigen wird der Lizenznehmer zur Nutzung der Leistungen von OBJECTIVEIT nur solche Hard- und Software einsetzen, die den in der Anlage 1 „Systemvoraussetzungen (Hard- und Software)“ genannten Mindest-Anforderungen entspricht.

6.5 Zugänge zum System

Änderungen der Zugänge zu dem System sind von dem Lizenznehmer innerhalb der jeweils mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen angekündigten Frist durchzuführen.

6.6 Urheberrechte, Marken- und Patentrechte, Schutzrechte

Der Lizenznehmer hat bei allen von ihm in die Software eingestellten Inhalten (Texten, Informationen, Daten usw.) eigenverantwortlich zu prüfen, ob er über die erforderlichen Berechtigungen verfügt und diese Inhalte nicht Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Marken- und Patentrechte oder sonstige Schutzrechte verletzen. OBJECTIVEIT führt eine solche Prüfung nicht durch. Der Lizenznehmer stellt OBJECTIVEIT von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen, einschließlich der Rechtsverfolgungskosten, frei.

§ 7 Mietdauer und Kündigungsfristen

7.1 Das Mietverhältnis beginnt

mit der Annahme der Bestellung durch den Lizenznehmer.

Die Annahme erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Originalprogramm bei dem Lizenznehmer eingeht bzw. zum Zeitpunkt der Lizenzierung der Software „Levelnine“ bzw. der Übersendung der Zugangsdaten per E-Mail an den Lizenznehmer.

7.2 Das Mietverhältnis läuft

zunächst ein Jahr bzw. nach Vereinbarung 24 Monate. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr bzw. 24 Monate, wenn es nicht von einer Vertragspartei 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraumes schriftlich gekündigt wird. Sofern Levelnine Advise mit monatlicher Vertragslaufzeit bestellt wurde, beträgt die Kündigungsfrist 3 Tage vor Ablauf des jeweiligen Vertragszeitraumes.

7.3 Die Nutzung der Software

„KV Beitragssimulator“ ist gegen die Zahlung einer einmaligen Nutzungsgebühr möglich. Ein Dauermietverhältnis besteht in diesem Fall nicht. Mit Kündigung der Lizenz entfällt gleichzeitig die Nutzungsmöglichkeit des KV Beitragssimulators.

7.4 Wichtige Hinweise zur Vertragsbeendigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der schriftliche Kündigungseingang bzw. der Kündigungstermin wird dem Lizenznehmer seitens des Lizenzgebers durch eine schriftliche Kündigungsbestätigung, in der Regel per E-Mail, bestätigt.

7.5 Datenverlust bei Vertragsbeendigung von Levelnine

Mit Vertragsende werden die Zugangsdaten des Lizenznehmers zu den Levelnine Online Programmmodulen ungültig, ein Verwenden der Programmmodule von Levelnine ist nicht mehr möglich. Der Lizenzgeber weist den Lizenznehmer darauf hin, dass die auf dem Server gespeicherten Kunden- und Adressdaten des Lizenznehmers aus der Kundenverwaltung in Levelnine Online bei Vertragsende gelöscht werden. Eine Übertragung der Daten auf ein anderes Programm sowie die Speicherung dieser Daten auf dem lokalen Speicher des Lizenznehmers sind nicht möglich. Der Lizenznehmer hat jedoch die Möglichkeit, sämtliche Ausdrücke (Berechnungs- Analyseergebnisse etc.) in PDF-Form während der Vertragslaufzeit auf seinem lokalen Rechner zu speichern.

§ 8 Vergütung

8.1 Mietpreise

Es gelten die in der Preisliste bzw. auf dem Bestellschein oder im Onlineshop ausgewiesenen Mietpreise zum jeweiligen Vertragsbeginn. Sofern nicht anders dargestellt, ist zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

8.2 Abrechnungszeitraum

Die Entgelte werden nach zeitlichen Abschnitten oder bei Einzelleistungen gesondert berechnet. Entgelte für den jeweiligen Abrechnungszeitraum werden im Voraus fällig

8.3 Einzelleistungen

Einzelleistungen sind fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug.

8.4 Zugangskosten

Die beim Lizenznehmer selbst anfallenden Telekommunikations- und Internetzugangskosten sind in der Vergütung nicht enthalten und vom Lizenznehmer jeweils selbst zu tragen.

8.5 Allgemeine Preisentwicklung

OBJECTIVEIT kann das Entgelt der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung des Entgelts auf Basis der letzten, gültigen Preisliste mehr als 10 %, kann der Lizenznehmer das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten Quartal kündigen.

8.6 Kündigung

Im Falle der Kündigung gilt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die letzte Preisliste vor der zur Kündigung berechtigenden Anpassung durch OBJECTIVEIT.

8.7 Zahlweise

Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber ermächtigen, die Miete nebst Umsatzsteuer im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen und für die erforderliche Deckung seines Bankkontos zu sorgen, falls keine andere Bezahlart z.B. Paypal oder Kreditkarte vereinbart wurde. Die monatliche Zahlweise ist ausschließlich durch Lastschriftverfahren möglich und an die Erteilung einer Einzugsermächtigung gebunden.

8.8 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug von 14 Tagen oder mehr ist der Lizenzgeber berechtigt, die Software nach vorheriger Mahnung zu sperren und die Nutzung zu unterbinden, bis der Lizenznehmer seine fälligen Verbindlichkeiten bezahlt hat. Der Lizenznehmer bleibt verpflichtet, die vereinbarten Mietpreise weiterhin zu zahlen. Die Kosten des Sperrens der Software in Höhe von € 25 sind vom Lizenznehmer zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag insgesamt zu kündigen, die Software zu sperren und alle noch vertraglich geschuldeten künftigen Mietpreise zu verlangen.

8.9 Kreditkartenabrechnungen

Kreditkartenabrechnungen werden durchgeführt von
PAYONE GmbH · Fraunhoferstraße 2-4 · 24118 Kiel, Germany - Sitz der Gesellschaft: Kiel –
Amtsgericht Kiel HRB 6107 - Geschäftsführer: Carl Frederic Zitscher, Jan Kanieß.

§ 9 Schulungen und Hotline

9.1

Die Ersteinweisung und weitere Schulungen sind in dem monatlichen Entgelt gemäß § 5 (1) dieses Vertrages nicht enthalten. Weitere Installationen, die nicht im Rahmen der Gewährleistung erforderlich sind, sowie Hotline-Dienste, sind ebenfalls zusätzlich und gesondert entgeltpflichtige Leistungen.

9.2

Eine Schulung zur Nutzung der Software kann von dem Lizenznehmer gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden.

9.3

OBJECTIVEIT stellt dem Lizenznehmer zur Unterstützung in technischen Fragen eine Hotline zur Verfügung, die über E-Mail, Fax oder Telefon zu erreichen ist. Die Hotline dient allein der Unterstützung des Lizenznehmers bei der Inanspruchnahme der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen des Providers. Der Telefonsupport kann keine Fragen klären, die üblicherweise im Rahmen von Schulungen behandelt werden. Die Hotline wird auch anderen Lizenznehmern zur Verfügung gestellt. Die Anfragen von Lizenznehmern an die Hotline werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Störungsmeldungen sind an der Hotline abzugeben.

§ 10 Datenspeicherung, Datenschutz

10.1

Die Parteien sind verpflichtet, alle einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten. Die Parteien werden einander bei festgestellten Datenschutzverstößen umgehend informieren.

10.2

Die Mitarbeiter der ObjectiveIT GmbH sind gem. Art. 5 DSGVO zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.

10.3

Der Lizenznehmer räumt dem Anbieter das Recht ein, die durch die Nutzung der Software entstehenden Daten auf dem vom Anbieter verantworteten Server zur Erfüllung seiner Vertragspflichten zu speichern und diese für die Datensicherung auf einem Backup-Server (Cloud) zu vervielfältigen, sofern dies zum Zweck der Vertragserfüllung erforderlich ist. Eine Datenweitergabe an Dritte findet nicht statt.

10.4

Der Lizenzgeber ist berechtigt, Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die geeignet sind, einen möglichen Missbrauch aufzudecken und ggfs. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Sperrung eines Accounts). Hierüber ist der Lizenznehmer umgehend zu informieren.

10.5

Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO in einer separaten Vereinbarung zur Verfügung.

10.6

Für die Erstellung eines Löschkonzeptes ist der Kunde selbst verantwortlich.

10a Geheimhaltung, Vertraulichkeit

(1) Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen vertraulichen Informationen über die jeweils andere Partei dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen. Liegt keine solche Zustimmung oder Offenlegung vor, sind die bekannt gewordenen Informationen nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

(2) Der Kunde ist insbesondere zur Geheimhaltung hinsichtlich aller Inhalte der Software verpflichtet. Der Kunde darf die Zugriffsdaten (Benutzernamen und Passwörter) nicht an Dritte weitergeben.

(3) Keine vertraulichen Informationen im Sinne des § 10 Abs. 1 dieses Vertrages sind Folgende:

- Informationen, die der anderen Partei bereits zuvor bekannt waren.
- Informationen, die allgemein bekannt sind.
- Informationen, die der anderen Partei von einem Dritten offenbart wurden, ohne dass dieser dadurch eine Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt hat.

(4) Die Verpflichtungen aus diesem Paragraphen sind auch auf den Zeitraum nach Beendigung des Vertragsverhältnisses anzuwenden.

§ 11 entfällt

§ 12 Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

12.1

Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von OBJECTIVEIT ist davon abhängig, dass die vom Lizenznehmer eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc., den technischen Mindestanforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen Software-Version entsprechen und die vom Lizenznehmer zur Nutzung der Anwendungssoftware berechtigten Nutzer mit der Bedienung der Software vertraut sind. Die Konfiguration seines IT-Systems ist Aufgabe des Lizenznehmers. OBJECTIVEIT bietet an, ihn hierbei aufgrund einer gesonderten Vereinbarung entgeltlich zu unterstützen.

12.2

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, keine verletzenden, bedrohenden, obszönen, rassistischen und/oder anderweitig gegen die guten Sitten, gegen die geltenden Gesetze verstoßende oder urheberrechtlich geschützte Themen/Schulungen und oder Texte in der Software zu hinterlegen.

12.3

Der Lizenznehmer räumt OBJECTIVEIT das Recht ein, die von OBJECTIVEIT für den Lizenznehmer zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Er ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist OBJECTIVEIT auch berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

12.4

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Dritten die Inanspruchnahme der Leistungen von OBJECTIVEIT zu gestatten. Dritter ist nicht, wer Erfüllungsgehilfe des Lizenznehmer ist und die Leistungen unentgeltlich in Anspruch nimmt, wie beispielsweise Angestellte des Lizenznehmers, freie Mitarbeiter im Rahmen des Auftragsverhältnisses etc.

§ 13 Mängelansprüche und Kündigungsrecht

13.1

Lizenzgeber und Lizenznehmer stimmen darin überein, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei zu entwickeln, technische Funktionsstörungen auszuschließen oder sämtliche Fehler zu korrigieren. Der Lizenzgeber übernimmt insoweit keine Gewähr für absolute Fehlerfreiheit, völlig unterbrechungsfreien Lauf, Kombinationsfähigkeit mit anderen Programmen oder spezielle Anforderungen, die nicht ausdrücklich in dem Funktionsumfang gemäß Produktbeschreibung vorgesehen sind. Bestimmte Eigenschaften oder Funktionen sind nur dann zugesichert, wenn dies ausdrücklich in schriftlicher Form geschieht.

13.2

Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software in der dem Lizenznehmer überlassenen Version für den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der bei Bereitstellung gültigen Versionsbeschreibung geeignet ist und den dort beschriebenen Funktionsumfang aufweist. Im Falle von erheblichen Abweichungen von der Produktbeschreibung bzw. im Falle erheblicher die Tauglichkeit mindernder Mängel ist der Lizenzgeber zur Nachbesserung berechtigt und soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Ist der Lizenzgeber nicht imstande, innerhalb einer angemessenen Frist die Abweichung von der Produktbeschreibung oder den Mangel zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer der vertragsgemäße Gebrauch des Programms ermöglicht wird, dann kann der Lizenznehmer eine Herabsetzung der Mietgebühren verlangen oder die Lizenz für das Programm fristlos kündigen. Ist die Software fehlerhaft, so dass ihr vertragsgemäßer Gebrauch nicht möglich oder nicht unerheblich beeinträchtigt ist, oder weicht die Software erheblich von dem Funktionsumfang gemäß Produktbeschreibung ab, so wird der Lizenznehmer dies dem Lizenzgeber in schriftlicher Form unverzüglich mitteilen.

13.3

Sämtliche zur Fehleridentifikation oder zum Nachweis der Abweichung von vereinbarten Spezifikationen erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Auf Verlangen des Lizenzgebers wird der Lizenznehmer weitere Fehlerinformationen zur Verfügung stellen. Zum Zwecke der Mängelprüfung und -beseitigung gestattet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Lizenznehmer nach Anweisung des Lizenzgebers her. Das Risiko der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Software liegt ausschließlich bei dem Lizenznehmer. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für Schäden oder Störungen aufgrund ungeeigneten oder unsachgemäßen Gebrauchs; fehlerhafter Installation durch den Lizenznehmer, natürlicher Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung des Speichermediums, fehlerhafter oder nachlässiger Bedienung und Pflege, ungeeigneter Betriebsmittel und Betriebsräume, Änderungen an der oder Eingriffe in die Software (einschließlich Ergänzungen, Erweiterungen, Ausbauten, Kombination mit anderer Software) durch den Lizenznehmer oder durch Dritte sowie nicht von dem Lizenzgeber durchgeführte Pflege. Die Gewährleistung erstreckt sich ferner nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für das Softwareprogramm vorgesehenen und in dem Bestellschein angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden. Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für die Software. Sonstige oder weitergehende Gewährleistungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

13.4

Der Lizenznehmer darf eine Mietminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

13.5

Das Kündigungsrecht des Lizenznehmers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

13.6

Der Lizenzgeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn

- der Lizenznehmer länger als 30 Tage in Zahlungsverzug gerät und dies durch den Lizenzgeber angemahnt wurde
- gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt
- über das Vermögen des Lizenznehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Sonstige Kündigungsrechte aus wichtigem Grunde bleiben für beide Parteien unberührt.

13.7

In der Anlage 2 „Service-Level-Agreement“ (SLA) sind die vom Lizenznehmer für die Software im Rahmen der Mängelhaftung zumindest zu beanspruchenden Leistungen niedergelegt.

13.8

Mängel der Software und sonstige Unterlagen werden von OBJECTIVEIT nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Lizenznehmer innerhalb der im SLA festgelegten Reaktionszeit behoben. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Softwarenutzung. Für die Mängelansprüche gilt mietvertragliches Mängelrecht.

13.9

Der Lizenznehmer wird OBJECTIVEIT bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

13.10

Der Lizenznehmer hat OBJECTIVEIT sämtliche Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelansprüche verjähren nach einem Jahr.

§ 14 Vervielfältigungsrechte / Unbefugter Zugriff

14.1 Schutz vor unbefugtem Zugriff

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrung zu verhindern. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

14.2 Keine Vervielfältigungen

Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählt, darf der Lizenznehmer nicht anfertigen. Für Mitarbeiter des Lizenznehmers benötigte zusätzliche Handbücher und Dokumentationen sind gegen gesondertes Entgelt über OBJECTIVEIT zu beziehen.

§ 15 Dekompilierung und Programmänderungen

15.1

Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.

15.2

Sonstige Programmänderungen, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung oder der Erweiterung des Funktionsumfangs sind nur zulässig, wenn das geänderte Programm allein im Rahmen des eigenen Gebrauchs eingesetzt wird. Zum eigenen Gebrauch im Sinne dieser Regelung zählt insbesondere der private Gebrauch des Kunden. Daneben zählt zum eigenen Gebrauch aber auch der beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienende Gebrauch, sofern er sich auf die eigene Verwendung durch den Lizenznehmer beschränkt und nicht nach außen hin in irgendeiner Art und Weise eine gewerbliche Verwertung erfolgen soll.

15.3

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§ 16 Weiterveräußerung und –vermietung; Übertragung

16.1

Die vertragsgegenständliche Software ist urheberrechtlich geschützt.

16.2

Der Lizenzgeber darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.

Zulässig ist jedoch die Überlassung an Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Lizenznehmers beugen müssen. Dies ist in der Regel bei Angestellten des Lizenznehmers der Fall. Das Verbot der Mehrfachnutzung nach § 6 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.

16.3

Mit Zustimmung des Lizenzgebers ist eine Übertragung des Lizenzvertrages auf einen Dritten zulässig. Für die Vertragsumschreibung erhebt der Lizenzgeber eine einmalige Bearbeitungsgebühr von EURO 50 zzgl .der gesetzlichen Umsatzsteuer vom Lizenznehmer. Sämtliche Rechte und Pflichten des laufenden Lizenzvertrages einschließlich der vereinbarten Vertragslaufzeit gehen im Falle der Übertragung über.

§ 17 Informationspflichten

17.1 Hardwarewechsel

Sofern es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware oder Netzwerkumgebung des Lizenznehmers angepasste oder konfigurierte Software (Sonderversion) handelt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, OBJECTIVEIT einen Hardwarewechsel schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Lizenznehmer die betreffende Software innerhalb einer anderen Netzwerkumgebung oder einer anderen Hard- und Softwareumgebung im Netzwerk einsetzen möchte.

§ 18 Pflichtverletzungen des Lizenznehmers, Vertragsstrafe, Kündigungsrecht von OBJECTIVEIT

18.1

Der Lizenznehmer ist zur pünktlichen Zahlung des Entgelts verpflichtet. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 20 EUR und einer Verzögerung von über zwei Wochen ist OBJECTIVEIT zur Sperrung des Zugangs berechtigt. Der Vergütungsanspruch bleibt von einer solchen Zugangsspernung unberührt. Die erneute Freischaltung erfolgt unmittelbar nach der Begleichung der Rückstände.

18.2

Verstößt der Lizenznehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung, keinem unberechtigten Dritten die Softwarenutzung zu ermöglichen oder OBJECTIVEIT neue Nutzer vor deren Tätigkeitsbeginn zu benennen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Monatsentgelts fällig. Darüber hinaus ist OBJECTIVEIT berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Zugang zu sperren.

18.3

Die Verfolgung weitergehender Ansprüche, etwa nach dem Urheberrechtsgesetz, sowie insbesondere auch von sonstigen Schadensersatzansprüchen, bleibt in allen Fällen vorbehalten.

§ 19 Eigentumsrecht – Obhutspflicht – Geheimhaltung

19.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet,

den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm, auf die Ausgabeergebnisse sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

Der Lizenznehmer wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Lizenznehmer seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms oder des Benutzerhandbuchs anzufordern.

Verletzt ein Mitarbeiter des Lizenznehmers das Urheberrecht des Lizenzgebers, ist der Lizenznehmer verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere den Lizenzgeber unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

19.2 Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen.

Dieses Verbot erfasst sowohl die endgültige als auch die vorübergehende und sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Weitergabe an Dritte einschließlich der Vermietung, Untervermietung und Unterlizenzierung. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers.

Dem Lizenznehmer ist es jedoch gestattet, die Software seinen Arbeitnehmern zur vertragsmäßigen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Ferner ist es dem Lizenznehmer untersagt, die überlassene Software und/oder unter Verwendung dieser Software erzielte Arbeitsergebnisse (Ausdrucke, Bildschirmansichten, Screenshots o.ä.) ganz oder teilweise in das Internet einzustellen sowie unter Verwendung der Software erzielte Arbeitsergebnisse (Ausdrucke, Bildschirmansichten, Screenshots o.ä.) in Printmedien zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/oder an Versicherungsvermittler/Finanzdienstleister weiterzuleiten.

19.3 Vertragsstrafversprechen

Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber dem Lizenzgeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen und unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 Euro (in Worten: zehntausend Euro) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt von diesem Vertragsstrafversprechen unberührt.

19.4 Die dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte

an der vertraglich zur Verfügung gestellten Software bzw. die mittels der Software zur Verfügung gestellten Produktinformationen, Programmmodule und Daten dürfen nur zur Information des Lizenznehmers für das Vermittlungsgeschäft mit seinen Kunden verwendet werden.

19.5 Missbrauchsschutz

Zum Schutz vor Missbrauch ist es dem Nutzer untersagt, die aus den online Programmmodulen erstellten Analysen und/oder Berechnungen automatisiert (Skript o.ä.) durchzuführen, weiterzuleiten oder in anderer Weise zu verarbeiten.

§ 20 Rückgabe bei Vertragsende

20.1

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Lizenznehmer sämtliche ihm gemäß Anlage 1 „Systemvoraussetzungen (Hard- und Software)“ überlassenen Dokumentationen und/oder sonstige Unterlagen, unverzüglich an OBJECTIVEIT kostenfrei zurückzugeben. Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung bzw. Vernichtung sämtlicher Kopien.

20.2

OBJECTIVEIT kann auf die Rückgabe verzichten und lediglich die Löschung bzw. die Vernichtung der Dokumentationen anordnen. Übt OBJECTIVEIT dieses Wahlrecht aus, wird dieses dem Lizenznehmer ausdrücklich mitgeteilt.

20.3

Der Lizenznehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Software nicht weiter benutzen kann.

§ 21 Haftung

21.1

Die Vollversion des Programms ermöglicht unter Einbeziehung der Datenbankupdates die Erarbeitung von Vergleichsrechnungen für Versicherungsbedingungen und Versicherungsleistungen. Die Einträge in die Datenbanken beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der jeweiligen Versicherungsunternehmen zu ihren eigenen Produkten und werden möglichst zeitnah in die Datenbank eingearbeitet.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche Programmupdates, insbesondere die Datenbankupdates, unverzüglich und zeitnah zu beziehen, da ansonsten keine verwendbaren Programmresultate erzielt werden können. Für die Richtigkeit der Produktangaben insbesondere für deren zeitliche oder einzelfallbezogene Gültigkeit übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung.

Die mit dem Programm erstellten Vergleichsrechnungen sind Vorschläge, die vom Lizenznehmer bei etwaiger Vertragsabschlussvermittlung jeweils selbstständig und auf eigenes Risiko mit den jeweils aktuellen Bedingungen für die angefragten Versicherungsverträge vor Abschluss für oder im Auftrag des Kunden des Lizenznehmers zu überprüfen.

21.2

Mit dem Einsatz der Software und der Datenbank übernimmt der Lizenzgeber nicht das Beratungsrisiko des Lizenznehmers. Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sofern Garantien oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf.

Gleiches gilt für Pflichtverletzungen durch Erfüllungsgehilfen der OBJECTIVEIT. Die Haftung ist jedoch summenmäßig beschränkt auf das Fünffache der Miete sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwaremiete typischerweise gerechnet werden muss.

Die Auswahl der in den Levelnine Programmen enthaltenen Versicherer und Versicherungstarife obliegt allein dem Lizenzgeber. Die den Ergebnistabellen zugrundeliegenden Daten und Berechnungen basieren auf sorgfältigen Recherchen und Kalkulationen, dennoch erheben die in dem Programmmodul des Lizenzgebers dargestellten Ergebnistabellen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Tarife können z. B. wegen fehlender Informationen seitens der Versicherer oder aus technischen Gründen nicht in der Ergebnis-/Vergleichsdarstellung enthalten sein, zum anderen können sie z. B. durch Konfigurationen in dem jeweiligen Programmmodul oder durch individuelle Gestaltung eines Ausdrucks ausgeschlossen worden sein.

§ 22 Haftungsbeschränkung für Datenverlust

22.1 Die Haftung für Datenverlust

wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

22.2 Mitarbeiter und Beauftragte

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von OBJECTIVEIT.

22.3 Verjährung

Grundsätzlich verjähren sämtliche übrigen Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels nach einem Jahr ab Auslieferung der Software. Dieses gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel.

§ 23 Schlussbestimmungen

23.1 Kollision von AGB

Sofern der Lizenznehmer ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeine Geschäftsbedingungen zustande. Vorrangig und ausschließlich vor allen Geschäftsbedingungen gelten die Regelungen dieses Vertrages.

23.2 Abtretung

Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

23.3 Schriftform

Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Alle übrigen Änderungen, Ergänzungen etc. vertraglicher Vereinbarungen können auch in Textform vereinbart werden.

23.4 Stillschweigen

Die Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung und über deren Durchführung Stillschweigen zu bewahren.

23.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

23.6 Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

23.7 Gerichtsstand

Sofern der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird für sämtliche Streitigkeiten die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, der Sitz der OBJECTIVEIT als Gerichtsstand vereinbart.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Unterschrift OBJECTIVEIT)

(Unterschrift Lizenznehmer)

Anlage 1: Systemvoraussetzungen (Hard- und Software)

Levelnine Online

Technische Mindestvoraussetzungen:

- Aktueller Browser (Firefox 49 oder höher, Chrome 49 oder höher, Internet Explorer 10 oder höher) mit Javascript Unterstützung
- Internetverbindung mit mindestens 384 Kbit/s Downloadgeschwindigkeit

Anlage 2: Service-Level-Agreement (SLA)

Vorbemerkungen

Dieses SLA definiert die Verfahren und Regelungen für alle Updates, Aktualisierungen und Serviceleistungen in Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung.

1. Updates, Aktualisierungen und Anpassungen

Die Updates, Aktualisierungen und Anpassungen werden im Rahmen des Überlassungs- und Nutzungsvertrages zur Verfügung gestellt.

2. Programmfehler, -probleme und Problemmanagement

- 2.1 Programmfehler im Sinne des Vertrages sind Fehler im Zusammenhang mit der Betriebsfähigkeit sowie Fehler in den aktuell zur Verfügung stehenden Daten. Ein Programmfehler ist ein unplanmäßig eintreffendes Ereignis, welches von den standardmäßigen Aktivitäten oder Erwartungen abweicht und zu einer Beeinträchtigung oder Störung der DV-Verfahren führt. Die vom Lizenznehmer an ObjectiveIT gemeldeten Programmfehler werden dort protokolliert, kategorisiert, verfolgt und deren Beseitigung angestoßen.
- 2.2 Bei Feststellung eines Programmfehlers durch den Lizenznehmer teilt dieser ObjectiveIT den Programmfehler unverzüglich über die zentrale Servicehotline mit. ObjectiveIT bestätigt den Eingang unverzüglich per Email unter Mitteilung der Bearbeitungsnummer. Die Mitteilung gilt bei ObjectiveIT als eingegangen mit Bestätigung der Fehlermeldung.
- 2.3 Mit Eingang der Mitteilung bei ObjectiveIT wird für das Problemmanagement das nachstehend beschriebene Verfahren vereinbart. Der Lizenznehmer liefert als Anlage zur Mitteilung folgende Informationen: Relevante Log-Dateien sowie eine formlose Fehlerbeschreibung zur Reproduzierbarkeit.
- 2.4 Alle an ObjectiveIT gemeldeten Programmfehler werden gemäß ihrer Auswirkung einer Kategorie gemäß folgender Tabelle zugeordnet:

Kategorie	Beschreibung
A1	Kompletter Systemausfall, kompletter Stillstand des Geschäftsbetriebs
A2	Erhebliche Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs d. h. viele Benutzer (> 25) sind vom Vorfall betroffen, der Geschäftsbetrieb kann nur unzufrieden stellend abgewickelt werden, es existiert keine Behelfslösung
B	Deutliche Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs, für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs stehen jedoch Behelfslösungen zur Verfügung und nicht alle Benutzer sind vom Vorfall betroffen (6-30 Benutzer)
C	Geringfügige Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs, die Geschäftsaktivitäten können aufrechterhalten werden und wenige Benutzer sind betroffen (1 - 5 Benutzer)
D	Ausfall redundanter Systeme
E	Sonstiges

Entsprechend der nachfolgenden Tabelle sichert ObjectiveIT folgende Reaktionszeiten und Entstörzeiten für Vorfälle der verschiedenen Kategorien zu:

Kategorie	max. Reaktionszeit	max. Entstörzeit
A1	2 Stunden	6 Stunden
A2	2 Stunden	12 Stunden
B	4 Stunden	48 Stunden
C	8 Stunden	96 Stunden
D	16 Stunden	Nach Vereinbarung
E	48 Stunden	Nach Vereinbarung

Die für die Berechnung der max. Reaktionszeit maßgeblichen Fristen laufen nur während der Servicezeiten der zentralen Servicehotline. Die für die max. Entstörzeit maßgeblichen Fristen beginnen mit Ablauf der max. Reaktionszeit.

Nach Ablauf der Reaktionszeit - gerechnet ab dem oben beschriebenen Zeitpunkt – wird der Lizenznehmer über das Ergebnis der ersten Störungsanalyse und die geschätzte Dauer bis zur Störungsbehebung informiert.

Je nach Kategorie wird zusätzliches Fachpersonal in die Problemlösung einbezogen, um mit ihrer Erfahrung an der Lösung mitwirken zu können.

- 2.5 Die Mängelbeseitigung durch ObjectiveIT erfolgt gemäß Ziffer 2.4 des SLA und bezieht sich auf die Wiederherstellung des Betriebs und die Korrektur von Programmfehlern.

- 2.6 ObjectiveIT informiert die vom Lizenznehmer benannten Ansprechpartner über die Mängelbeseitigung. Der Lizenznehmer bestätigt den Eingang unverzüglich schriftlich.
- 2.7 Als Anzeige der Mängelbeseitigung gilt auch die automatische Wiederverfügbarkeit von Services, wie z. Bsp. WWW- oder SMTP- Diensten bzw. deren Erreichbarkeit aus dem Internet oder Kunden-VP.

3. Redundanz und Überwachung

Der Lizenznehmer erhält auf Anforderung ggf. gegen Gebühr einen Zugriff über ein Monitoring-Tool der ObjectiveIT.

4. Verfügbarkeit

Es wird eine Verfügbarkeit von 5x12h (Montag bis Freitag) in der Zeit von 08:00 - 20:00 Uhr im Minimum 98% auf das Jahr gerechnet am Übergabepunkt der ObjectiveIT vereinbart. Eine Nichteinhaltung der Verfügbarkeit entspricht einem Fehler der Klasse A. Im Falle eines Ausfalls ist ObjectiveIT berechtigt, dem Kunden einen alternativen Zugang zur Verfügung zu stellen.

Alle Zusicherungen gelten vorbehaltlich zulässiger Ausfallzeiten und/ oder geplanten und angekündigten Wartungszeiten. Messpunkt für die Antwortzeiten ist der Anfrage-/ Ergebnis-Übergabepunkt in den Rechenzentren von ObjectiveIT.

Die ausreichende Performance der Datenverbindung von diesem Übergabepunkt zu den Systemen des Kunden gewährleistet der Kunde selbst.

5. Zentrale Hotline (auch zur Entgegennahme von Störungsmeldungen)

Die zentrale Servicehotline von ObjectiveIT ist unter der Telefonnummer: 02192/93797-0 Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 - 17.00 Uhr erreichbar (außer gesetzlichen Feiertagen in NRW)

6. Ansprechpartner

Im Hause ObjectiveIT: André Frintrop
Tel.: 02192/937970
E-Mail: andre.frintrop@objectiveit.de

7. Allgemeine Bedingungen

Der Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz für jeden betroffenen Vertrag und Monat beschränkt sich auf 100% des monatlichen Vertragswerts. Darüberhinausgehende Ansprüche, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

Der Berechnung des pauschalierten Schadenersatzes werden ausschließlich die von der ObjectiveIT durchgeführten Messungen und Aufzeichnungen zu Grunde gelegt.

Dieses Service Level Agreement findet keine Anwendung

- falls der Kunde vertraglich vereinbarte Bestimmungen, Bedingungen, Fristen und Mitwirkungspflichten nicht einhält.
- falls der Kunde den Zugang für die ObjectiveIT GmbH ihre Vertreter und/oder Zulieferer nicht wie gefordert gewährt, verzögert, oder die Erlaubnis zur Durchführung notwendiger Arbeiten verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt.
- während einer vereinbarten Test- oder Konfigurationsphase
- für alle Verträge mit einer Mindestlaufzeit von weniger als 12 Monaten, für die keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde.
- falls die Nichteinhaltung der Service Levels durch die ObjectiveIT GmbH auf Umstände zurückzuführen ist, die von der ObjectiveIT GmbH nicht zu vertreten sind.
- während der Aussetzung der Dienstleistung in Übereinstimmung mit den vertraglichen Regelungen.
- der Kunde eine Störung meldet, obwohl keine vorlag.
- der Kunde eine Änderung am System durchführt, die nach der Dokumentation und Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erlaubt war.
- bei Ausfällen durch Fehler bei internen oder externen Überwachungsdiensten dem Kunden fälschlicherweise gemeldet wurden